0.12

STADT WESEL

BEBAUUNGSPLAN NR 12 O.

(HOF BOSMANN) M. 1:500

Nach den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (B.G.Bl. I S. 341) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (B.G.Bl. I S. 429) in der Fassung vom Änderungsgesetz vom 26. 11. 1968 (B.G.Bl. I S. 1237) und des § 103 der Landesbauordnung.

Blatt I — **I. Ausfertigung**

Bestandteil dieses Planes sind:
Blatt: 1 (Bauliche Gestaltung)
Blatt: 2 (Erschließung)
Blatt: 3 (Eigentümerverzeichnis)

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Dipl.-Ing. Hamacher Öff. best. Vermessungsingenieur
Wesel, den 28. April 1969
Hamacher

Für die Erarbeitung des Planentwurfes Planungsamt der Stadt Wesel.
Wesel, den 23. Febr. 1970
Techn. Beigeordneter

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 21. April 1970 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Wesel, den 21. April 1970
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 15. Juni 1970 bis einschl. 15. Juli 1970 öffentlich ausgelegen.
Wesel, den 16. Juli 1970
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 21. Juli 1970 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Wesel, den 21. Juli 1970
Bürgermeister Ratsherr Schriftführer

Gemäß § 11 i.V.m. § 8 Absatz 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 25. 2. 1971 Az. I A2 - 125.4 (Ober 120) genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 25.2.71 ist am 25.3.1971 gemäß § 12 B. Bau G. mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. * Dienstgebäude des Stadtbauamtes, Kaiserring 4
Wesel, den 25.3.1971
Bürgermeister

Text

Baugestaltung: Alle Bauten sind als weisse bzw. rote Backstein- oder Putzbauten auszuführen, wobei die einzelnen Baunutzungsgruppen einheitlich zu gestalten sind. Teilverbindungen mit Holz und anderen Materialien sind gestattet. Die Sockelhöhe beträgt max. 0,51 m. Nebeneinanderliegende Garagentore müssen gleiches Material und Muster aufweisen. Garagenbauten außerhalb der als zwingend dargestellten Garagenstandorte sind in der zur Bebauung vorgesehenen Wohnbauflächen sind unter Bezug auf §23(2)+(3) der Bau-NVO v. 26.11. nicht zulässig.

Dächer: Die Dachdeckung ist in brauner oder grauer Pfannendeckung, jedoch gruppenweise einheitlich, auszuführen. Aneinandergebaute Dächer müssen gleiche Traufhöhen und Dachüberstände nachweisen. Alle Garagen erhalten Flachdächer, bei geneigten Dächern ist ein Drempel bis 0,625 m gestattet. Walmdächer sind gruppenweise erlaubt. Dachgauben sind nur bei Dachneigungen über 40° zulässig.

Grüngestaltung und Zäune: Private Vorgärten sind mit Rasen und eingestreuten Buschgruppen zu bepflanzen. Einfriedigungen dürfen 1,00 m Höhe nicht überschreiten. Mauern u. Eisengitterzäune sind nicht zulässig.

Zeichenerklärung

- Grenze des Planbereiches
- Baulinie
- Baugrenze
- Vorhd. Flurstücksgrenze
- Wegfallende "
- Angestrebte Parzellengrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze unterschiedl. Nutzung
- (A) Reines Wohngebiet §3 Bau NVO. WR
- (A) Allgem. Wohngebiet §4 Bau NVO. WA
- (A) Zahl der Geschosse zwingend II
- Vorhd. Wohngebäude
- Vorhd. Nebengebäude
- Angestrebte Wohnbebauung
- Vorhd. Garagen
- Angestrebte Garagenstandorte Ga
- (A) Flächen für Garagen ~~zwingende~~ Ga
- (A) Grundflächenzahl §19 Bau NVO. GRZ 0,4
- (A) Geschoßflächenzahl §20 Bau NVO GFZ 0,4
- (A) Öffentl. Grünfläche Parkanlage
- (A) Vorgärtenflächen
- (A) Öffentl. Grünfläche Spielplatz ~~Spielplatz~~
- (A) Öffentl. Verkehrsflächen ~~Wegefläche~~
- (A) Flächen für die Wasserwirtschaft Öffentl. Hauptvorfluter
- (A) Öffentl. Verkehrsflächen, Parkplätze ~~Kfz-Fläche~~ P
- (A) Verkehrsflächen Private ~~Wegefläche~~

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 12. Feb. 1971 Az.: 4-203-70
Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt.
Der Verbandsdirektor
I. A.
Vermessungsrat
den 24. Feb. 1971

(A) Ergänzt bzw. geändert lt. Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 25.2.1971

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 31.1.1974, ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 12 O 1. Ergänzung rechtsverbindlich durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Landesbaubehörde Ruhr (Az.: IA2 - 125.112 Wesel,) am 26.4.1974

Geändert bzw. ergänzt lt. Beschluß des Rates der Stadt Wesel vom 27.9.1988

Ersetzt durch VBB 5

Wurmflakstr.
Am Friedenshof
Strasse A
Strasse B
Tannenstr.
Obrighovener Str.
Reitanlage
Reithalle
Stall
WR I DACH 45° GRZ 0,4 GFZ 0,4
WR I DACH 30° GRZ 0,4 GFZ 0,4
WA II DACH 30° GRZ 0,3 GFZ 0,6 Südseite 2 Vollgesch Nordseite eingesch
KD 25.03 KS 22.66
Weg
Vorfld Rollstr.